

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2004

Nr. 262

ausgegeben am 14. Dezember 2004

---

## Gesetz vom 20. Oktober 2004 über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen (Stipen- diengesetz; StipG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

### I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

*Zweck*

- 1) Der Staat unterstützt nach Massgabe dieses Gesetzes in Ausbildung stehende Personen mit Ausbildungsbeihilfen.
- 2) Als Ausbildungsbeihilfen gelten Stipendien und Darlehen.

Art. 2

*Stipendien*

Stipendien sind Ausbildungsbeihilfen ohne Rückzahlungsverpflichtung.

## Art. 3

*Darlehen*

Darlehen sind Ausbildungsbeihilfen, die der Antrag stellenden Person aufgrund eines Darlehensvertrags mit dem Staat zinsfrei gewährt werden und zurückzubezahlen sind.

## Art. 4

*Anspruchsberechtigte*

Anspruch auf Ausbildungsbeihilfen haben:

- a) in Liechtenstein wohnhafte Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens drei Jahre ununterbrochen oder insgesamt mindestens fünf Jahre ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein nachweisen können;
- b) in Liechtenstein wohnhafte Personen, bei denen mindestens ein Elternteil im Zeitpunkt der Antragstellung ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein hat;
- c) im Ausland wohnhafte Personen mit liechtensteinischem Landesbürgerrecht, die einen ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitz von mindestens fünf Jahren während der letzten zehn Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung hatten und in ihrem Wohnsitzstaat unter Berücksichtigung der dort massgeblichen Lebenshaltungskosten keine gleichwertige Unterstützung erlangen können.

## Art. 5

*Eignung*

1) Ausbildungsbeihilfen werden nur bei vorhandener Eignung für die gewählte Ausbildung gewährt.

2) Die Eignung für die gewählte Ausbildung gilt, vorbehaltlich Abs. 3, als erwiesen, wenn die Aufnahme- und Promotionsbedingungen der Ausbildungsstätte erfüllt sind oder ein Lehr- oder Ausbildungsvertrag besteht.

3) Ausbildungen im Bereich der Sekundarstufe II werden nur dann unterstützt, wenn die Antrag stellende Person die entsprechenden liechtensteinischen Aufnahme- und Promotionsbedingungen erfüllt. Ausgenommen hiervon sind Ausbildungen der Sekundarstufe II für Erwachsene.

## Art. 6

*Geförderte Ausbildungsarten*

1) Unterstützt werden schulische und berufliche Erst- und Zweitausbildungen, die zu einem in Liechtenstein anerkannten Abschluss führen, sowie Weiterbildungen.

2) Als Erstausbildung gilt die Ausbildung bis zum Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums.

3) Als Zweitausbildung gilt, wenn nach einer abgeschlossenen Erstausbildung ein zweiter Abschluss angestrebt wird, der auch als Erstausbildung hätte erreicht werden können.

4) Als Weiterbildungen gelten:

- a) Ausbildungsgänge, welche eine abgeschlossene Ausbildung voraussetzen und der Ergänzung, Erweiterung oder Spezialisierung der erworbenen Kenntnisse dienen;
- b) Ausbildungsgänge zur beruflichen Neuorientierung;
- c) Kurse zur Erlernung von Fremdsprachen mit Aufenthalt im Sprachgebiet.

5) Ausbildungen an ausländischen Schulen der Sekundarstufe II können nur dann unterstützt werden, wenn diese sich in den Zielen und Inhalten von inländischen Ausbildungen wesentlich unterscheiden. Die Regierung legt nach Anhörung der Stipendienkommission fest, welche Ausbildungen unterstützt werden dürfen. Die Stipendienstelle führt darüber ein Verzeichnis.

6) Zur Sekundarstufe II gehören Schulen, die an die Pflichtschule anschliessen und zu einer Matura, einer Berufsmatura, einem Fachmittelschuldiplom oder einem Berufsabschluss hinführen.

7) Praktika werden unterstützt, sofern sie verpflichtende Bestandteile von geförderten Ausbildungen sind.

## Art. 7

*Anerkannte Ausbildungen*

Ausbildungen gelten als anerkannt, wenn:

- a) die Ausbildungsstätte über eine liechtensteinische staatliche Betriebsbewilligung verfügt und/oder durch liechtensteinische staatliche Betriebskostenbeiträge unterstützt wird;

- b) der Berufs- oder Studienabschluss aufgrund internationaler Abkommen in Liechtenstein anerkannt ist; oder
- c) die Regierung nach Anhörung der Stipendienkommission und aufgrund einer Prüfung der Qualität der Ausbildungsstätte oder des Ausbildungsabschlusses die Anerkennung beschliesst.

## Art. 8

### *Unterstützungsdauer*

1) Unterstützt werden Ausbildungen im Anschluss an die Pflichtschule und während der nach dem Studienreglement der Ausbildungsstätte festgelegten minimalen Ausbildungsdauer bis zum Berufs- oder Studienabschluss zuzüglich eines Verlängerungs- oder Repetitionsjahres.

2) Wird eine Ausbildung wegen Krankheit, Geburt eines Kindes, Betreuung eigener Kinder oder eines anderen zwingenden Grundes nicht während der ordentlichen Ausbildungsdauer nach Abs. 1 abgeschlossen, kann die Unterstützungsdauer nach Abs. 1 um höchstens drei Jahre über die minimale Ausbildungsdauer hinaus verlängert werden.

3) Erst- und Zweitausbildungen im Anschluss an die Sekundarstufe II werden insgesamt längstens während einer Dauer von acht Jahren unterstützt. Nicht unter diese Höchstdauer fallen Weiterbildungen nach Art. 6 Abs. 4. Kurse zur Erlernung von Fremdsprachen mit Aufenthalt im Sprachgebiet mit einer ununterbrochenen Mindestdauer von einem Monat werden überdies während längstens zwölf Monaten unterstützt.

## Art. 8a<sup>1</sup>

### *Eingetragene Partnerschaft*

Solange eine eingetragene Partnerschaft dauert, ist sie in diesem Gesetz einer Ehe gleichgestellt.

## II. Bemessung der Ausbildungsbeihilfen

### A. Grundsatz

#### Art. 9

##### *Berechnungsregeln*

1) Die Ausbildungsbeihilfe ergibt sich aus der Differenz zwischen der Summe der anerkehbaren Kosten und der Summe der Eigenleistungen und wird zum Teil als Stipendium und zum Teil als Darlehen gewährt. Vorbehalten bleiben die besonderen Fälle nach Art. 22 und 23.

2) Das Verhältnis von Stipendium und Darlehen ergibt sich in Abhängigkeit von der Summe der Eigenleistungen aus der Tabelle im Anhang dieses Gesetzes.

3) Die gesamte Darlehensschuld je Person darf den Höchstbetrag von 100 000 Franken nicht überschreiten.

4) Darlehenbeträge von 500 bis 1 000 Franken werden nur auf Wunsch der Antrag stellenden Person ausgerichtet. Darlehenbeträge, die weniger als 500 Franken betragen, werden nicht ausgerichtet.

### B. Anerkehbare Kosten

#### Art. 10

##### *Schulgeld*

Als Schulgeld werden die Gebühren für den Schulbesuch, die Prüfungsgebühren, die Gebühren für obligatorische Exkursionen und Lager sowie weitere obligatorische Abgaben an die Ausbildungsstätte bis zum Höchstbetrag von 10 000 Franken anerkannt.

#### Art. 11

##### *Unterkunfts-kosten*

1) Ist der Weg vom Wohnort zur Ausbildungsstätte unzumutbar, wird für die Kosten der auswärtigen Unterkunft ein Beitrag bis zum Höchstbetrag von 7 000 Franken anerkannt.

2) Ist der Weg vom Wohnort zur Ausbildungsstätte zumutbar, wird für die Kosten der Unterkunft am Wohnort ein Beitrag nach Abs. 1 anerkannt, wenn die Antrag stellende Person:

- a) einen eigenen Haushalt führt und das 25. Lebensjahr vollendet hat; oder
- b) verheiratet ist oder eigene Kinder hat.

#### Art. 12

##### *Verpflegungskosten*

1) Ist der Weg vom Wohnort zur Ausbildungsstätte unzumutbar und muss deshalb die Verpflegung auswärts eingenommen werden, wird hierfür ein Beitrag bis zum Höchstbetrag von 5 000 Franken anerkannt.

2) Ist der Weg vom Wohnort zur Ausbildungsstätte zumutbar und muss deshalb die Verpflegung nicht auswärts eingenommen werden, wird für die Kosten der Verpflegung ein Beitrag nach Abs. 1 anerkannt, wenn die Antrag stellende Person:

- a) einen eigenen Haushalt führt und das 25. Lebensjahr vollendet hat; oder
- b) verheiratet ist oder eigene Kinder hat.

#### Art. 13

##### *Lehrmittelkosten*

An die Kosten von Lehrmitteln, welche für die Ausbildung zwingend benötigt werden, wird ein Beitrag bis zum Höchstbetrag von 1 500 Franken anerkannt.

#### Art. 14

##### *Fahrtkosten*

Fahrtkosten für den regelmässigen Weg zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte werden in der preisgünstigsten zumutbaren Variante bis zum Höchstbetrag von 2 800 Franken anerkannt.

#### Art. 15

##### *Basiskosten*

1) Als Beitrag an die übrigen Lebenshaltungskosten wird eine Pauschale von 6 000 Franken anerkannt.

2) Für Ausbildungen an Schulen der Sekundarstufe II (Art. 6 Abs. 6) sowie für Weiterbildungen (Art. 6 Abs. 4) werden keine Basiskosten anerkannt.

#### Art. 16

##### *Anerkennbarer Höchstbetrag*

1) Die anerkehbaren Kosten nach Art. 10 bis 15 werden bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens 25 000 Franken anerkannt.

2) Verursacht eine Ausbildung notwendigerweise tatsächliche Kosten von mehr als 50 000 Franken, kann die Regierung aufgrund einer Stellungnahme der Stipendienkommission Kosten im Umfang von maximal 150 % des Höchstbetrages nach Abs. 1 anerkennen.

#### Art. 17

##### *Glaubhaftmachung der Kosten*

Die Kosten nach Art. 10 bis 14 sind bei der Antragstellung glaubhaft zu machen.

#### Art. 18

##### *Unterstützung durch Dritte*

1) Wird die Antrag stellende Person durch Dritte unterstützt, ist diese Unterstützung von den anerkehbaren Kosten nach Art. 16 in Abzug zu bringen.

2) Als Drittunterstützungen gelten insbesondere Beiträge und Unterstützungen durch den Arbeitgeber, Privatpersonen und Institutionen im In- und Ausland. Unterstützungen durch die Eltern oder den Ehegatten bzw. die Ehegattin sowie Erasmus-Stipendien der Europäischen Union gelten nicht als Drittunterstützungen.

3) Die Antrag stellende Person ist verpflichtet, Drittunterstützungen offen zu legen.

#### Art. 19

##### *Zeitlicher Bezugsrahmen*

1) Die in Art. 10 bis 16 genannten Höchstbeiträge beziehen sich auf ein Ausbildungsjahr von 40 Wochen zu 5 Tagen.

2) Bei geringerer Ausbildungsdauer sind die Beiträge nach Art. 11, 12 und 15 auf die effektiven ganzen oder halben Ausbildungstage zu beziehen und entsprechend zu kürzen.

### C. Eigenleistungen

#### Art. 20

##### *Massgebliche Eigenleistungen*

1) Die massgeblichen Eigenleistungen ergeben sich aus:

- a) den Eigenleistungen beider Elternteile, unabhängig vom Zivilstand, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr der Antrag stellenden Person; vorbehalten bleibt Art. 22 Abs. 4; und
- b) der Eigenleistung der Antrag stellenden Person ab dem vollendeten 20. Lebensjahr, bei Verheiratung unter Einbezug des Ehegatten bzw. der Ehegattin.

2) War die Antrag stellende Person ab dem vollendeten 20. Lebensjahr während mindestens zwei Jahren vollberuflich erwerbstätig und unterbricht sie die Erwerbstätigkeit für höchstens zwei Jahre, bleibt die elterliche Eigenleistung nach Abs. 1 Bst. a unberücksichtigt. Erwerbstätigkeiten von weniger als einem halben Jahr ununterbrochener Dauer bleiben unberücksichtigt.

3) Abzustellen ist auf das Alter der Antrag stellenden Person zum Zeitpunkt des Beginns der Ausbildung oder des Ausbildungsabschnittes. Vollendet die Person das 25. Lebensjahr nach diesem Zeitpunkt, kann die Ausbildungsbeihilfe auf Antrag hin auf den nächst folgenden Semesterbeginn neu berechnet werden.<sup>2</sup>

#### Art. 21

##### *Ermittlung der Eigenleistung*

1) Die Eigenleistung ergibt sich aufgrund der anrechenbaren Erwerbs- und Vermögensverhältnisse aus der Tabelle im Anhang zu diesem Gesetz.

2) Zur Ermittlung der anrechenbaren Erwerbs- und Vermögensverhältnisse werden dem Gesamterwerb (ohne Sollertrag des Vermögens) gemäss Art. 14 des Steuergesetzes ein Zwanzigstel des Reinvermögens sowie der steuerpflichtige Ertrag juristischer Personen, an denen die Antrag stellende Person, ihr Ehegatte bzw. ihre Ehegattin, ihre Eltern oder ein Elternteil zu

mindestens 5 % beteiligt sind, im Umfang der Beteiligung hinzugerechnet und von diesem Betrag folgende Abzüge vorgenommen:<sup>3</sup>

- a) steuerlich anerkannte Gewinnungskosten vom unselbständigen Erwerb;
- b) steuerlich anerkannte Unterhaltsbeiträge;
- c) 10 000 Franken bei den Eltern für Antrag stellende Kinder bis zu deren 25. Lebensjahr (Elternabzug); Art. 20 Abs. 2 bleibt vorbehalten;
- d) 10 000 Franken für verheiratete Antrag stellende Personen (Verheiratenabzug);
- e) 10 000 Franken für Alleinerziehende (Alleinerziehendenabzug);
- f) 7 000 Franken für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende, nicht erwerbstätige Kind bis zur Erreichung des 25. Lebensjahres (Kinderabzug); wird das nicht erwerbstätige Kind von der Arbeitslosenversicherung unterstützt, ist der Abzug zu halbieren;
- g) 7 000 Franken für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende, nicht erwerbstätige und sich in Ausbildung befindliche Kind ab Vollendung des 18. bis zur Erreichung des 25. Lebensjahres (zusätzlicher Kinderabzug).

3) Bei mehreren Kindern wird die zumutbare Eigenleistung der Eltern zum gleichen Prozentsatz auf diejenigen Kinder aufgeteilt, die das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, nicht erwerbstätig sind und eine Ausbildung im Anschluss an die Pflichtschulzeit oder eine Ausbildung nach Art. 23 absolvieren.<sup>4</sup>

4) Beantragt ein Elternteil für sich eine Ausbildungsbeihilfe, wird die Eigenleistung zum gleichen Prozentsatz auf ihn und diejenigen Kinder, welche die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllen, aufgeteilt. Dies gilt nur für die Berechnung der Ausbildungsbeihilfe des Antrag stellenden Elternteils, nicht seiner Kinder.<sup>5</sup>

5) Die anrechenbaren Erwerbs- und Vermögensverhältnisse nach Abs. 2 werden aufgrund der rechtskräftigen Steuerveranlagung des Kalenderjahres ermittelt, das im Jahr vor Beginn der Ausbildung oder des Ausbildungsabschnittes von der Steuerverwaltung abgeschlossen worden ist. Erbringt die Antrag stellende Person den Nachweis, dass sich die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse wesentlich geändert haben, so ist dies bei der Ermittlung der Eigenleistung zu berücksichtigen. Als wesentlich gilt eine Abweichung von mindestens 30 % des rechtskräftig veranlagten anrechenbaren Erwerbs und Vermögens.

6) Die Eigenleistung aufgrund einer ausländischen Steuerveranlagung ist mittels amtlichem Formular zu ermitteln. Die steuerpflichtige Person hat dieses Formular zu unterzeichnen und zusammen mit der ausländischen Steuerveranlagung dem Antrag beizulegen.

## D. Besondere Fälle

### Art. 22

#### *Fehlende Unterlagen*

1) Kann die Antrag stellende Person die für die Ermittlung der Eigenleistungen notwendigen Unterlagen unverschuldet nicht beibringen, wird die gesamte Ausbildungsbeihilfe in Form eines Darlehens von höchstens 18 000 Franken ausgerichtet.

2) Werden die Unterlagen nach Abs. 1 von der Antrag stellenden Person innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Darlehensvertrages nachgereicht, erfolgt rückwirkend eine Neuberechnung der beantragten Ausbildungsbeihilfe entsprechend Art. 9. Dabei sind bereits ausgerichtete Darlehen zu berücksichtigen.

3) Nach Ablauf der Frist nach Abs. 2 kann die Regierung nach Anhörung der Stipendienkommission höchstens 40 % des Darlehens in ein Stipendium umwandeln, sofern die Antrag stellende Person ohne Verschulden nicht in der Lage war, die Unterlagen fristgerecht nachzureichen.

4) Ist ein Elternteil unbekannt, bleibt dessen Eigenleistung unberücksichtigt.

### Art. 23

#### *Sekundarschule mit Internat*

1) Die Ausbildung an einer nicht im Verzeichnis nach Art. 6 Abs. 5 aufgeführten ausländischen Sekundarschule kann unterstützt werden, sofern sie in Verbindung mit einem Internatsaufenthalt an der betreffenden Schule erfolgt. Die Regierung legt nach Anhörung der Stipendienkommission fest, welche Sekundarschulen mit Internat unterstützt werden dürfen.

2) Ausbildungsbeihilfen werden nur für Ausbildungen nach Erfüllung der Primarschulpflicht ausgerichtet.

3) Die nach Art. 9 berechnete Ausbildungsbeihilfe darf bis zur Vollendung der Pflichtschulzeit den Betrag von 3 000 Franken und danach den

Betrag von 5 000 Franken nicht übersteigen und wird zur Gänze als Stipendium ausgerichtet.

### III. Verfahren

#### Art. 24

##### *Antragstellung*

1) Ausbildungsbeihilfen sind bei der Stipendienstelle mittels amtlichem Formular zu beantragen.

2) Mit dem amtlichen Formular werden alle für die Ermittlung der Ausbildungsbeihilfe notwendigen Informationen von der Antrag stellenden Person eingeholt. Vorbehalten bleibt Art. 32 Abs. 2.

3) Das Formular ist von der Antrag stellenden Person vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der gemachten Angaben bestätigt. Bei Unmündigkeit der Antrag stellenden Person ist der Antrag zusätzlich von der erziehungsberechtigten Person zu unterzeichnen.

4) Dem Formular sind alle darin verlangten Belege beizulegen. Personen mit liechtensteinischem Landesbürgerrecht und Wohnsitz im Ausland haben zusätzliche Unterlagen für die Beurteilung ihrer Unterstützungswürdigkeit beizubringen.

5) Anträge, die mehr als ein Jahr nach Beginn der Ausbildung oder des Ausbildungsabschnitts gestellt werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

#### Art. 25

##### *Verfügung der Ausbildungsbeihilfe; Darlehensvertrag*

1) Die Ausbildungsbeihilfe wird jeweils für die Dauer eines Schul- oder Studienjahres verfügt, bei Ausbildungen von geringerer Dauer für den gesamten Ausbildungsgang.

2) Die Verfügung ergeht an die Antrag stellende Person. Wird die elterliche Eigenleistung bei der Ermittlung der Ausbildungsbeihilfe für eine mündige Person berücksichtigt, erhalten deren Eltern eine Kopie dieser Verfügung.

3) Ausbildungsbeihilfen werden nach Vorlage eines Schulvertrages, einer Einschreibebestätigung oder eines anderen gleichwertigen Belegs wie folgt ausgerichtet:

- a) Stipendien frühestens acht Wochen vor Beginn der Ausbildung oder des Ausbildungsabschnitts;
- b) Darlehen frühestens drei Wochen nach Abschluss des Darlehensvertrages.

4) Sämtliche Ausbildungsbeihilfen werden von der Landeskasse ausbezahlt.

5) Das Zustandekommen des Darlehensvertrags setzt voraus, dass er binnen einer Frist von sechs Monaten ab Zustellung abgeschlossen wird.

## Art. 26

### *Modalitäten der Darlehensrückzahlung*

1) Die Rückzahlung der für eine Aus- oder Weiterbildung insgesamt ausgerichteten Darlehen hat in sechs aufeinander folgenden jährlichen Raten gleicher Höhe von mindestens je 1 200 Franken zu erfolgen; ein all-fälliger Restbetrag ist mit der letzten Rate zurückzuzahlen.

2) Die erste Rate ist 18 Monate nach Abschluss oder Abbruch der unterstützten Ausbildung, spätestens aber 18 Monate nach dem Ablauf der Unterstützungsdauer nach Art. 8 Abs. 1 und 2 fällig.

3) Auf schriftlichen Antrag der Darlehen nehmenden Person kann die Stipendienstelle die Rückzahlung in sieben oder acht Jahresraten festlegen, sofern eine nach Abs. 1 berechnete Jahresrate mehr als 9 600 Franken beträgt. Ein solcher Antrag ist binnen acht Monaten nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung, spätestens aber bis zum Ablauf der Unterstützungsdauer nach Art. 8 Abs. 1 und 2 bei der Stipendienstelle einzureichen.

4) Rückzahlungsbeiträge, welche den Betrag einer jährlichen Rate übersteigen, sind zulässig und führen zur entsprechenden Anpassung der Rückzahlungsmodalitäten durch die Stipendienstelle.

5) Die Stipendienstelle kann bei Glaubhaftmachung wichtiger Gründe wie Krankheit, Erwerbslosigkeit, Geburt eines Kindes, Betreuung eigener Kinder und dergleichen schriftlich die einmalige Stundung der Rückzahlung um ein Jahr gewähren.

6) Die Regierung kann nach Anhörung der Stipendienkommission bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe die Rückzahlung für weitere zwei Jahre stunden. Bei Tod der Darlehen nehmenden Person

kann die Regierung die Darlehensschuld nach Anhörung der Stipendienkommission erlassen.

7) Im Übrigen finden auf den Darlehensvertrag die Bestimmungen des ABGB Anwendung. Darlehensforderungen des Landes sind auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.

#### Art. 27

##### *Ausbildungsnachweis*

1) Nach Beendigung der unterstützten Ausbildung oder des unterstützten Ausbildungsabschnittes hat die Antrag stellende Person der Stipendienstelle unaufgefordert einen Nachweis über den vollständigen Besuch der Ausbildungsveranstaltungen vorzulegen.

2) Bis zur Vorlage des Nachweises nach Abs. 1 werden keine weiteren Ausbildungsbeihilfen ausgerichtet.

#### Art. 28

##### *Wesentliche Änderung der Verhältnisse*

1) Haben sich seit der Ausrichtung der Ausbildungsbeihilfe bei der Antrag stellenden Person die persönlichen oder finanziellen Verhältnisse wesentlich geändert, hat sie dies der Stipendienstelle unverzüglich mitzuteilen.

2) Die Ausbildungsbeihilfe ist aufgrund der geänderten Verhältnisse neu zu berechnen.

3) Als wesentliche Änderung im Sinne von Abs. 1 gilt insbesondere auch eine Änderung in der Ausbildung.

#### Art. 29

##### *Rückerstattung von Ausbildungsbeihilfen*

1) Ausbildungsbeihilfen sind von der Antrag stellenden Person zurückzuerstatten, wenn sie:

- a) diese durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf sonstige Weise unrechtmässig erlangt hat;
- b) den Nachweis nach Art. 27 Abs. 1 nicht innert der von der Stipendienstelle gesetzten Frist erbringt.

2) Die Verweigerung weiterer Beiträge sowie die strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

#### Art. 30

##### *Rechtsmittel*

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Stipendienstelle kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Stipendienkommission erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Stipendienkommission oder der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Bei Unmündigen bedarf die Beschwerdeführung der Mitwirkung der erziehungsberechtigten Person.

## IV. Organisation und Durchführung

#### Art. 31

##### *Vollzug*

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt:

- a) der Stipendienstelle;
- b) der Stipendienkommission;
- c) der Regierung.

#### Art. 32

##### *Stipendienstelle*

1) Der Stipendienstelle obliegt insbesondere:

- a) die Beratung von Personen, die eine Ausbildungsbeihilfe beantragen wollen;
- b) die Entscheidung über die Gewährung und Rückerstattung von Ausbildungsbeihilfen;
- c) die Ausarbeitung von Darlehensverträgen, die Festlegung der Rückzahlungsmodalitäten sowie die Stundung der Rückzahlung;
- d) die Budgetierung der Ausbildungsbeihilfen;

- e) die jährliche Berichterstattung an die Regierung, insbesondere über die Verwendung der Gelder;
- f) die Beratung von privaten Stipendieninstitutionen mit Sitz in Liechtenstein unter Wahrung des Amtsgeheimnisses;
- g) die Führung des Aktuariats für die Stipendienkommission und die Erledigung damit zusammenhängender Aufgaben;
- h) die Führung des Verzeichnisses nach Art. 6 Abs. 5.

2) Die Stipendienstelle ist berechtigt, bei den Gemeinden und bei der Steuerverwaltung die für die Berechnung der Ausbildungsbeihilfen notwendigen Steuerdaten einzuholen.

### *Stipendienkommission*

#### Art. 33

##### *a) Zusammensetzung, Mandatsdauer und Beschlussfähigkeit*

1) Die Stipendienkommission wird von der Regierung auf vier Jahre bestellt und besteht aus je einer Vertretung des Schulamtes und des Amtes für Soziale Dienste, einer Vertretung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung sowie zwei weiteren Mitgliedern; mindestens ein Mitglied der Stipendienkommission muss rechtskundig sein.<sup>6</sup>

2) Der Vorsitz der Kommission wird von der Regierung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst und beschliesst eine Geschäftsordnung.

3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Die Stipendienstelle nimmt an den Sitzungen der Stipendienkommission mit beratender Stimme teil.

#### Art. 34

##### *b) Aufgaben*

Der Stipendienkommission obliegt insbesondere:

- a) die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Stipendienstelle nach Art. 30 Abs. 1;

- b) die Abgabe von Stellungnahmen zuhanden der Regierung in den im Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 6 Abs. 5, Art. 7 Bst. c, Art. 16 Abs. 2, Art. 22 Abs. 3, Art. 23 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 6);
- c) die Auswertung der Berichte der Stabsstelle Finanzen.

#### Art. 35

##### *Regierung*

Der Regierung obliegt insbesondere:

- a) die Festlegung der unterstützten Ausbildungen an ausländischen Schulen der Sekundarstufe II nach Art. 6 Abs. 5;
- b) die Anerkennung von Ausbildungen nach Art. 7 Bst. c;
- c) die Anerkennung von Kosten nach Art. 16 Abs. 2;
- d) die Umwandlung von Darlehen in Stipendien nach Art. 22 Abs. 3;
- e) die Festlegung der unterstützten Sekundarschulen mit Internat nach Art. 23 Abs. 1;
- f) die Stundung und der Erlass der Darlehensschuld nach Art. 26 Abs. 6.

## V. Finanzierung

#### Art. 36

##### *Finanzierung*

Die Finanzierung der Ausbildungsbeihilfen erfolgt aus den allgemeinen Staatsmitteln.

#### Art. 37

##### *Indexanpassung*

Die Beträge nach Art. 9 Abs. 3, Art. 10 bis 16, Art. 21 Abs. 2 Bst. c bis g, Art. 22 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 3 sind von der Regierung mit Verordnung der Teuerung anzupassen, sobald der Index der Konsumentenpreise um mindestens 5 % gestiegen ist.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 38

#### *Durchführungsverordnungen*

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

### Art. 39

#### *Übergangsbestimmungen*

1) Bei der Berechnung der Höchstdauer nach Art. 8 Abs. 3 sind Erst- und Zweitausbildungen ab dem 1. August 2000 zu berücksichtigen.

2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Gesuche sind nach diesem Gesetz zu behandeln.

3) Verfügungen und Vereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen bzw. geschlossen wurden, bleiben weiterhin aufrecht. Vorbehalten bleiben vor dem 1. August 2003 verfügte Zusicherungen für Ausbildungsbeihilfen, bei denen die Auszahlung nicht erfolgt ist.

4) Für nach bisherigem Recht ausgerichtete Darlehen, bei denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine Rückzahlungsvereinbarung vorliegt, richten sich die Rückzahlungsmodalitäten nach Art. 26.

5) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet die Mandatsdauer der bestehenden Stipendienkommission; sie führt jedoch die Geschäfte bis zur Bestellung einer neuen Stipendienkommission nach den Vorschriften dieses Gesetzes weiter.

### Art. 40

#### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 9. Mai 1972 über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen, LGBL. 1972 Nr. 33;
- b) Gesetz vom 2. Juli 1974 über die Abänderung des Gesetzes über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen, LGBL. 1974 Nr. 47;
- c) Gesetz vom 30. Juni 1977 über die Abänderung des Gesetzes über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen, LGBL. 1977 Nr. 45;

- d) Gesetz vom 3. Dezember 1980 über die Abänderung des Gesetzes über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen, LGBL. 1981 Nr. 16;
- e) Gesetz vom 12. Juni 1985 über die Abänderung des Gesetzes über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen, LGBL. 1985 Nr. 44;
- f) Gesetz vom 16. Dezember 1987 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen, LGBL. 1988 Nr. 2;
- g) Gesetz vom 26. März 1992 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen, LGBL. 1992 Nr. 46;
- h) Gesetz vom 12. Dezember 1996 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen, LGBL. 1997 Nr. 56;
- i) Gesetz vom 12. Mai 2004 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen, LGBL. 2004 Nr. 143.

Art. 41

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2005 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef

**Anhang**

(Art. 9 Abs. 2, Art. 21 Abs. 1)

**Ermittlung der Eigenleistung**

Stufung	Anrechenbare Erwerbs- und Vermögensverhältnisse	Eigenleistung	Stipendienanteil	Darlehensanteil
je 200	48 000	200	60	40
	49 000	400	60	40
	50 000	600	59	41
	51 000	800	59	41
	52 000	1 000	58	42
	53 000	1 200	58	42
	54 000	1 400	57	43
	55 000	1 600	57	43
	56 000	1 800	56	44
	57 000	2 000	56	44
je 250	58 000	2 250	55	45
	59 000	2 500	55	45
	60 000	2 750	54	46
	61 000	3 000	54	46
	62 000	3 250	53	47
	63 000	3 500	53	47
	64 000	3 750	52	48
	65 000	4 000	52	48
	66 000	4 250	51	49

	67 000	4 500	51	49
je 300	68 000	4 800	50	50
	69 000	5 100	50	50
	70 000	5 400	49	51
	71 000	5 700	49	51
	72 000	6 000	48	52
	73 000	6 300	48	52
	74 000	6 600	47	53
	75 000	6 900	47	53
	76 000	7 200	46	54
	77 000	7 500	46	54
je 400	78 000	7 900	45	55
	79 000	8 300	45	55
	80 000	8 700	44	56
	81 000	9 100	44	56
	82 000	9 500	43	57
	83 000	9 900	43	57
	84 000	10 300	42	58
	85 000	10 700	42	58
	86 000	11 100	41	59
	87 000	11 500	41	59
je 500	88 000	12 000	40	60
	89 000	12 500	40	60
	90 000	13 000	40	60
	91 000	13 500	40	60
	92 000	14 000	40	60

	93 000	14 500	40	60
	94 000	15 000	40	60
	95 000	15 500	40	60
	96 000	16 000	40	60
	97 000	16 500	40	60
je 800	98 000	17 300	40	60
	99 000	18 100	40	60
	100 000	18 900	40	60
	101 000	19 700	40	60
	102 000	20 500	40	60
	103 000	21 300	40	60
	104 000	22 100	40	60
	105 000	22 900	40	60
	106 000	23 700	40	60
	107 000	24 500	40	60
je 1000	108 000	25 500	40	60
	109 000	26 500	40	60
	110 000	27 500	40	60
	111 000	28 500	40	60
	112 000	29 500	40	60
	113 000	30 500	40	60
	114 000	31 500	40	60
	115 000	32 500	40	60
	116 000	33 500	40	60
	117 000	34 500	40	60
je 1300	118 000	35 800	40	60

	119 000	37 100	40	60
	120 000	38 400	40	60
	121 000	39 700	40	60
	122 000	41 000	40	60
	123 000	42 300	40	60
	124 000	43 600	40	60
	125 000	44 900	40	60
	126 000	46 200	40	60
	127 000	47 500	40	60
je 1500	128 000	49 000	40	60
	129 000	50 500	40	60
	130 000	52 000	40	60
	131 000	53 500	40	60
	132 000	55 000	40	60
	133 000	56 500	40	60
	134 000	58 000	40	60
	135 000	59 500	40	60
	136 000	61 000	40	60
	137 000	62 500	40	60
	138 000	64 000	40	60
	139 000	65 500	40	60
	140 000	67 000	40	60
	141 000	68 500	40	60
	142 000	70 000	40	60
	143 000	71 500	40	60
	144 000	73 000	40	60

	145 000	74 500	40	60
	146 000	76 000	40	60
	147 000	77 500	40	60
	148 000	79 000	40	60
	149 000	80 500	40	60
	150 000	82 000	40	60
	151 000	83 500	40	60
	152 000	85 000	40	60
	153 000	86 500	40	60
	154 000	88 000	40	60
	155 000	89 500	40	60
	156 000	91 000	40	60
	157 000	92 500	40	60
	158 000	94 000	40	60
	159 000	95 500	40	60
	160 000	97 000	40	60
	161 000	98 500	40	60
	162 000	100 000	40	60
	163 000	101 500	40	60
	164 000	103 000	40	60
	165 000	104 500	40	60
	166 000	106 000	40	60
	167 000	107 500	40	60
	168 000	109 000	40	60
	169 000	110 500	40	60
	170 000	112 000	40	60

	171 000	113 500	40	60
	172 000	115 000	40	60
	173 000	116 500	40	60
	174 000	118 000	40	60
	usw.	usw.	usw.	usw.

- 
- 1 Art. 8a eingefügt durch [LGBL. 2011 Nr. 383](#).
- 
- 2 Art. 20 Abs. 3 eingefügt durch [LGBL. 2005 Nr. 41](#).
- 
- 3 Art. 21 Abs. 2 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 353](#).
- 
- 4 Art. 21 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL. 2005 Nr. 41](#).
- 
- 5 Art. 21 Abs. 4 abgeändert durch [LGBL. 2005 Nr. 41](#).
- 
- 6 Art. 33 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 187](#).